

Militär-Pferdewesen

Österreich-Ung.
Pferdewesen

Vorschrift

„über die Hinterüberbe von
Nutzpferden des k. k. Landwirths
in der Privatbenützung. Giltig
für die Landwirths-Kայинств,
welche in den Ländern des im
gewissen Sinne vereinigt sind.
(4., 5., 6., 7., 12. u. 13. Corp.-Länder)
Wien 1888.